

Merkblatt für den Aufschub der regulären Altersrente



Sehr geehrtes Mitglied,

Sie haben Interesse am Aufschub Ihrer regulären Altersrente. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf einige Punkte aufmerksam machen.

Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Altersrente aufgeschoben werden?

Die Altersrente kann zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn der regulären Altersrente, längstens 36 Monate nach Erreichen dessen, aufgeschoben werden.

Ist eine Erklärung zum Aufschub der Altersrente abzugeben?

Der Aufschub der regulären Altersrente ist schriftlich zu erklären. Rechtzeitig vor Erreichen des regulären Altersrentenbeginns wird Sie die Verwaltung auf die Möglichkeit des Aufschubs der Altersrente aufmerksam machen und Ihnen die notwendige Erklärung übersenden. Eine verbindliche Festlegung des Beginns der aufgeschobenen Altersrente ist zu diesem Zeitpunkt nicht abzugeben; Sie können flexibel entscheiden und einen in Anspruch genommenen Aufschub monatlich mit Wirkung für die Zukunft beenden.

Sind während des Aufschubs der Altersrente Versorgungsabgaben zu zahlen?

Erzielen Sie weiterhin Einkünfte aus berufsspezifischer Tätigkeit, sind auch weiterhin Versorgungsabgaben zu entrichten. Erzielen Sie keine berufsspezifischen Einkünfte mehr, können sie freiwillig Versorgungsabgaben leisten oder optional nur die Erhöhung der Anwartschaft durch den Aufschub ohne weitere Beitragszahlung in Anspruch nehmen.

Info für Niedergelassene und Honorarkräfte:

Beabsichtigen Sie, Ihre Praxis zum Beginn der regulären Altersrente oder im Zeitraum des Aufschubs der Altersrente zu veräußern und anschließend in ein Angestelltenverhältnis einzutreten, besteht für dieses Beschäftigungsverhältnis keine Rentenversicherungspflicht. Beiträge aus dieser Tätigkeit können deshalb aus rechtlichen Gründen nicht zum Versorgungswerk gezahlt werden. Es wird lediglich der Arbeitgeberanteil an die DRV abgeführt. Bitte lassen Sie sich in diesem Falle von der Verwaltung beraten.

Info für Angestellte:

Hier gilt es verschiedene Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- Sie sind von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit, weiterhin bei Ihrem bisherigen Arbeitgeber tätig und haben keinen Anspruch auf eine Vollrente wegen Alters von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV). In diesem Falle gilt die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht fort und die Beiträge aus Ihrem Beschäftigungsverhältnis sind rentensteigernd an die Berliner Ärzteversorgung abzuführen.
- Sie sind von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit, weiterhin bei Ihrem bisherigen Arbeitgeber tätig und haben einen Anspruch auf eine Vollrente wegen Alters von der DRV. In diesem Falle endet die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht mit dem Tage des Beginns Ihrer Vollrente von der DRV. Sie haben jedoch auch bei der DRV die Möglichkeit, den Beginn Ihrer Altersrente aufzuschieben. Dann wären die Beiträge aus Ihrem Beschäftigungsverhältnis auch weiterhin an die Berliner Ärzteversorgung abzuführen.

- Wechseln Sie im Zeitraum des Aufschubs der Altersrente den Arbeitgeber oder tritt zu dem bestehendem Angestelltenverhältnis, für das bereits eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, ein weiteres hinzu, kann eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für das neue Angestelltenverhältnis u.U. nicht mehr erteilt werden bzw. tritt keine Sozialversicherungspflicht mehr ein. Für rechtsverbindliche Auskünfte hierzu wenden Sie sich bitte an die DRV.

Wie berechnet sich die aufgeschobene Altersrente?

Die entrichteten Versorgungsabgaben werden in gleicher Weise wie für die reguläre Altersrente verrechnet.

Zusätzlich erfolgt eine Erhöhung des Rentenwertes um einen Zuschlag von 0,45 % für jeden Monat des Rentenaufschubs.

Besteht Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente während des Aufschubs der Altersrente?

Ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente besteht während des Aufschubs der Altersrente nicht, da der Aufschub der Altersrente jederzeit monatlich mit Wirkung für die Zukunft beendet werden und dann die erhöhte Altersrente bezogen werden kann.

Können freiwillige Zahlungen während des Aufschubs der Altersrente geleistet werden?

Während des Aufschubs der Altersrente können Sie freiwillige Zahlungen bis zur Höhe des maximal 1,8-fachen der allgemeinen Versorgungsabgabe (West) entrichten.

Mit freundlichen Grüßen
Berliner Ärzteversorgung
www.vw-baev.de

Stand: 25.09.2020